

Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (LL.M.) der Universität Potsdam

Vom 22. Oktober 2009¹

i.d.F. der ersten Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (LL.M.) der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 16. Juli 2014²

Gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. §§ 62 Abs. 2 Nr. 2, 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I/09 S. 26, 59), hat der Senat der Universität Potsdam am 22. Oktober 2009 folgende Gebührenordnung erlassen:³

Inhalt

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Höhe der Gebühr, Ermäßigung
- § 3 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit
- § 4 Erlöschen der Zahlungspflicht, Rückzahlung der Gebühr
- § 5 Verwendung der Gebühr
- § 6 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für das Studium in dem nichtkonsekutiven Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam erhebt die Universität Potsdam eine Gebühr. Die Erhebung sonstiger Gebühren und Beiträge der Universität Potsdam und des Studentenwerks Potsdam bleibt davon unberührt.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert

sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 befreit. Andere ausländische Studierende können von dieser Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Potsdam ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

§ 2 Höhe der Gebühr, Ermäßigung

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) beträgt 3.900 Euro.

(2) Aus Gründen der Billigkeit und zur Vermeidung sozialer Härten kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gebühr in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Fassung des § 22 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 246) gestundet oder erlassen werden.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Ermäßigung, die Stundung oder den Erlass nach den Absätzen 2 und 3 ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 3 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ auf der Grundlage eines Gebührenbescheides. Der Gebührenbescheid kann mit dem Zulassungsbescheid verbunden werden.

(2) Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(3) Auf die nach dem Gebührenbescheid zu zahlende Gebühr ist § 4 Absatz 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam entsprechend anzuwenden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zahlungsfrist, bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4 Erlöschen der Zahlungspflicht, Rückzahlung der Gebühr

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr erlischt, wenn die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen wird; eine bereits gezahlte Gebühr ist in diesem Fall in voller Höhe zu erstatten.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 26. Oktober 2009.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 22. Juli 2014.

³ Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Bei einem Abbruch des Studiums im Studiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ innerhalb des ersten Monats der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Studiums werden 75 % der Gebühr erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr erstattet werden.

(3) Beim Abbruch des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt ist die Erstattung der Gebühr ausgeschlossen. Sofern der Studierende die Gründe für den Abbruch des Studiums nicht zu vertreten hat, kann in Ausnahmefällen eine anteilige oder vollständige Erstattung der Gebühr gewährt werden.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Erstattung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 5 Verwendung der Gebühr

Die Gebühr dient dazu, den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam unterstützend zu finanzieren.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. Juli 2014 gilt für Studierende, die zum Sommersemester 2015 oder später für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) zugelassen werden. Für Studierende, die zum Wintersemester 2014/2015 oder früher für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) zugelassen werden bzw. wurden, gilt § 2 Abs. 1 in der Fassung der Ordnung vom 22. Oktober 2009.